

## Terms & Conditions

Alle Zuschläge sind v.a.t.o.s. - maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Verschiffung gültigen Zuschläge.

Veränderungen müssen dabei 1:1 an unsere Kunden weitergegeben werden. Veränderungen müssen dabei 1:1 an unsere Kunden.

Die oben genannten Gewichte (Gross weight = GWT) verstehen sich inklusive Verpackung und bei Containern inklusive der Containertara.

Alle genannten Frachtraten haben nur Gültigkeit bei Versand mit unseren Partnern und wenn der Transport über Hellmann disponiert wird.

Reederei:

Carrier nach unserer Wahl, keine Einschränkungen hinsichtlich Typ, Flagge und Alter der eingesetzten Tonnage. Angegebene Regellaufzeiten sind unverbindliche Zeitangaben, die grundsätzlich erreicht werden, jedoch nicht garantiert werden können. Bitte beachten Sie, dass für die Verfügbarkeit des benötigten Schiffsraumes zum jetzigen Zeitpunkt keine Garantie übernommen werden kann.

Zahlung:

14 Tage nach Rechnungsdatum, mittels Überweisung netto ohne Abzug.

Vorlageprovision ist nur bei fristgerechter Zahlung abzugsfähig.

Die Seefrachten sind in Euro zu zahlen, die Umrechnung erfolgt zum jeweils gültigen Schiffskurs.

Information Zoll:

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz sieht vor, dass bei geringeren zollrechtlichen Pflichtverletzungen eine pauschalierte Verwaltungsabgabe zur Abgeltung des dadurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes eingehoben werden kann. Die Höhe dieser Verwaltungsabgabe und die Liste der Vergehen werden durch die Novelle der Zollrechtsdurchführungsverordnung festgelegt, die am 21. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht wurde. Diese Abgabe beträgt ein Mehrfaches des Personalkostenersatzes für Amtshandlungen außerhalb der Nachtzeit für Beamte der Verwendungsgruppe A 2, derzeit € 45,09.

Bei folgenden Verfehlungen wird diese Verwaltungsabgabe eingehoben. In der Klammer sind der Multiplikator und die derzeitige Höhe der Abgabe angegeben:

1. die Verletzung der Gestellungspflicht (das Vierfache; € 180,36)
2. die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer zollrechtlichen Entscheidung (das Dreifache; € 135,27)
3. die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben in der Zollanmeldung, in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, in der summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung, sowie in der Wiederausfuhrmitteilung (das Zweifache; € 90,18)
4. die Überschreitung einer Frist in den besonderen Verfahren (das Zweifache; € 90,18).

Dieses Angebot stellt alle vorhergehenden Offerte, Tarife, Angebote und Bedingungen in den angegebenen Relationen außer Kraft. Unsere Konditionen und Bedingungen wurden auf Grund heute gültiger Raten, Löhne, Kurse, Tarife und gesetzlicher Bestimmungen erstellt und sind freibleibend bis zum effektiven Festabschluss durch schriftlichen Auftrag Ihrerseits und – bei Seefrachten – durch schriftliche Bestätigung unsererseits. Zölle und andere Aus-/Einfuhrabgaben zzgl. üblicher Nebenspesen, aus Anlass der Beförderung entstehende Kosten (Stand- und Liegegelder, Deckenmieten, Konnossemente,...) Reparaturen, Nachnahmen, Mauten und Versicherungen sind, wenn nicht schriftlich vereinbart – nicht inbegriffen. Alle nicht durch uns verschuldeten Mehrkosten, Transportversicherung, evt. Kurierkosten, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung ggf. erforderlicher Zertifikate und sonstiger Export- bzw. Import-Lizenzen, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit ggf. Erforderlicher „Fumigation“.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und freuen uns, wenn wir diesen Transport für Sie abwickeln dürfen.

### Vertragsbedingungen

---

#### Gültigkeit:

Unser Angebot hat Gültigkeit bis genanntes Gültigkeitsdatum bzw. bis auf Widerruf, sondern keine gravierenden Erhöhungen auf dem Steuer- bzw. Treibstoffsektor auf uns zukommen.

#### SVS / RVS:

Gemäß unseren Geschäftsbedingungen (AÖSp) wird bei Speditionsaufträgen, zu denen der Warenwert (Versicherungssumme) nicht bekanntgegeben wird, lediglich die SVS Grundprämie (Versicherungssumme EUR 5000,00) zur Eindeckung gebracht. Bei höheren Warenwerten erfolgt im Schadensfall nur eine aliquote Entschädigung (Unterversicherung).

#### LKW-Maut:

Österreich: Gültig ab 01.04.04 - wird lt. Tabelle Prof. Kummer (jeweils gültige Fassung) zur Verrechnung gebracht.

Deutschland: Gültig ab Jänner 2015 - Die Verrechnung der Mautkosten erfolgt ab genanntem Zeitpunkt.

Die Kosten werden separat auf der Rechnung ausgewiesen.

#### Transportversicherung:

Speziell bei Transporten hochwertiger Güter empfehlen wir Ihnen eine separate Transportversicherung einzudecken - wir beraten Sie gerne! Die Transportversicherung "ALL RISK" gem. § 4 (1) AÖTB wird nur nach schriftlichem Auftrag eingedeckt.

#### Nachnahmeprovision:

lt. gültigem Speditionstarif (Heft 10)

#### Verpackung:

Die durch die Verpackungsordnung des Bundesministerium für Umwelt anfallenden Transporte (Retournahmen von Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen) können nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag mit separater Verrechnung durchgeführt werden.

#### Rechtsgrundlage:

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Salzburg – es gilt Österreichisches Recht.

Wir arbeiten ausschließlich auf Basis der „Allgemeinen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden Fassung. Die Frachtführerhaftung richtet sich nach den Gesetzen der CMR, CIM oder den Konnossementbedingungen, je nach verwendetem Transportmittel. Wir besorgen für Sie den Transport von Handelsgut, mit normalen Abmessungen und Gewichten, zum Transport mit konventionellen LKW's geeignet, auf Basis heute gültiger Raten, Löhne, Tarife und Kurse, freibleibend bis zum Festabschluß.

Terminvorgaben sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung von uns verbindlich und verstehen sich für einen normalen und vorhersehbaren Transportverlauf.

Unser Angebot versteht sich exkl. MWSt und ausschließlich der üblichen Nebenspesen sowie etwaiger von uns nicht verschuldeter Sonderkosten.

#### Hinweis bei Beförderung von Gefahrgüter:

Bei Beförderung von gefährlichen Gütern (ADR-Gut) ist der Auftraggeber im Sinne des ADR-GGBG auch Absender.

Bei der Übergabe von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO bedarf es eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages. Gefahrgut ist vom Auftraggeber den gesetzlichen Vorschriften und internationalem Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen.

Deutsch (de)